

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2019

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: service@stbv-w-bw.de
Internet: www.stbv-w-bw.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen, wie üblich, über den Jahresabschluss des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 zeigt auch diesmal eine solide Entwicklung unseres Versorgungswerks. Sowohl bei den Mitgliederzahlen, als auch beim Vermögen liegt wieder ein stetig anhaltendes Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind trotz langsamen Anwachsens weiter relativ gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Inzwischen zählt das Versorgungswerk, Stand September 2019, 7.068 aktive Mitglieder.

Bei der Kapitalanlage zeigte sich in 2018 in den Wertpapierspezialfonds eine starke Volatilität. Nach einem guten Auftakt im ersten Halbjahr gestaltete sich zum Jahresende die Entwicklung sowohl bei den Rentenpapieren als auch bei den Aktien schwierig. Zum Stichtag 31.12.2018 war damit bei den zwei Wertpapierspezialfonds ein ROI von -3,05 % (Vorjahr 2,67 %) bzw. -3,44 % (Vorjahr 3,80 %) auszuweisen. Der Aktienanteil in den Wertpapierspezialfonds lag zum 31.12.2018 bei rund 20,0 %. Die Beteiligung an Immobilienspezialfonds wurde weiter auf 11,3 % des Kapitalanlagevolumens ausgebaut. Die Fondsp performance (IRR) der inzwischen vier Immobilienfonds bewegte sich in 2018 zwischen 5,80 % (Vorjahr 5,62 %) und 12,00 % (Vorjahr 8,74 %).

Auch in 2019 ist die Vermögensanlage stark von der Entwicklung an den wechselhaften Kapitalmärkten beeinflusst. Allerdings wurden die stillen Lasten in den Wertpapierspezialfonds vollständig aufgeholt und in stille Reserven umgewandelt. Es bestehen weiterhin erhebliche geopolitische Risiken, die kaum prognostizierbar sind. Der Aktienmarkt war im ersten Halbjahr dafür erstaunlich robust. Die Renditeentwicklung bei den Rentenpapieren gestaltet sich weiter schwierig aufgrund des andauernden Niedrigzinsniveaus. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage kann nur durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken sowie Ausbau der stillen Reserven mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Wertpapierspezialfonds begegnet werden. Aus diesem Grund wurden in 2019 Kapitalzusagen zu zwei weiteren Immobilienspezialfonds und einem Dachfonds für Privatmarktallokationen im Bereich Private Debt und Infrastruktur getätigt. Das niedrige Niveau der langfristigen Kapitalmarkt zinsen und dessen Entwicklung wird im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % weiterhin ständig kritisch beobachtet, um ggf. angemessen darauf reagieren zu können. Es bewährt sich in diesem Umfeld auch weiterhin, dass die versicherungsmathematischen Grundlagen im offenen Deckungsplanverfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen.

Mit dem Jahresabschluss 2018 erfolgte demzufolge ein weiterer Ausbau der Rücklagen. Die Verlustrücklage wurde wieder auf 5 % der Deckungsrückstellung aufgefüllt und die Rücklage für Zinsverpflichtungen auf ca. 22,2 % der Deckungsrückstellung erhöht. Aus den zuvor benannten Gründen haben der Vorstand und die Vertreterversammlung beschlossen, erneut keine Dynamisierung vorzunehmen und den Rentensteigerungsbetrag zum 01.01.2020 auf der derzeitigen Höhe von 43,75 € zu belassen. Falls in den nächsten Jahren eine günstigere Entwicklung des Kapitalmarktes eintreten sollte und diese Mittel doch nicht für eine Absenkung des Rechnungszinses benötigt werden, können die Rücklagen später für eine Erhöhung der Anwartschaften und Renten verwendet werden. Lesen Sie dazu bitte auch die in diesem Heft abgedruckte Stellungnahme der Heubeck AG, der unsere versicherungsmathematische Betreuung obliegt.

Im Februar 2019 endete die fünfte Amtszeit der Vertreterversammlung. Die Wahl der neuen Vertreterversammlung fand am 28.02.2019 bei einer Wahlbeteiligung von 28,7 % statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 4 vom 24.04.2019 (GABl. 2019, S. 143). Auch die fünfte Vertreterversammlung unter dem Vorsitz von Frau StB Dr. Susanne Mack übergab ein gut bestelltes Haus. Deshalb möchte ich an dieser Stelle den Mitgliedern der Vertreterversammlung der fünften Legislaturperiode recht herzlich für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg danken. Dieser persönliche Einsatz ist durchaus nicht selbstverständlich und soll an dieser Stelle noch einmal eine Würdigung erfahren.

Mit der vergangenen Amtsperiode der Vertreterversammlung endete auch die fünfte Amtszeit des Vorstands des Versorgungswerks. Dieser wurde von der neuen Vertreterversammlung am 04.07.2019 für die neue Amtsperiode im Amt bestätigt. Auch den Kolleginnen und Kollegen des Vorstands möchte ich an dieser Stelle für Ihre Tätigkeit in der vergangenen Legislaturperiode danken.

Ganz herzlich danke ich auch der Geschäftsführerin Frau Bärbel Manck und den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstands in der sechsten Amtsperiode entnehmen Sie bitte dem Inhalt des Heftes unter dem Punkt „Informationen für unsere Mitglieder“.

Mit der Info 2019 beginnt nun die Verabschiedung vom Papierformat. Bei Mitgliedern, von denen uns eine E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt künftig eine Information zur Veröffentlichung der Info als PDF auf unserer Webseite. Wir hoffen, dass Sie die Informationen auch in dieser Form interessiert lesen.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gerne zur Verfügung. Wir freuen uns aber auch über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.

Ihr **Michael Erhardt**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2017
 - 1.7 Geschäftsbesorgung für das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2019
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2018
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2018
3. Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2018

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 362), in Kraft getreten am 01.01.2007 und geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze vom 23.02.2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2016, Seite 136), in Kraft getreten am 27.02.2016.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft. Die vierte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 30.06.2009 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 20.07.2009 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2009 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 30.09.2009, Seite 233, zum 01.09.2009 in Kraft. Die fünfte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 beschlossen, mit Bescheiden des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28.02.2012 und 15.03.2012 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2012, Seite 366, zum 01.07.2012 in Kraft. Die sechste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 21.11.2013 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 18.12.2013 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.02.2014, Seite 77, zum 01.01.2014 in Kraft. Die siebente Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 06.07.2017 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 15.08.2017 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 27.09.2017, Seite 468, zum 28.09.2017 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als subsidiäre Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Geschäftsjahr an:

Vorsitzende:

Dr. Susanne Mack	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
------------------	-----------------	-----

Stellvertreter:

Werner H. Jakob	StB / RB	Heidelberg
-----------------	----------	------------

13 weitere Mitglieder:

Angelika Dieterle	StB, Dipl.-Vw.	Tübingen
Matthias Franz	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Stuttgart
Achim Gottlieb	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Freiburg
Jürgen Härter	StB	Fellbach
Martin Huttenlocher	StB, Dipl. oec	Stuttgart
Birgit Kammers	StB	Kenzingen
Manuela Lander	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Karlsruhe
Andrea Lang	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Albstadt
Anja Lech	StB	Fellbach
Anita Lehner	StB	Ulm
René Naudascher	StB	Mahlberg
Alexander Sturm	StB	Bretten
Renate Wild	StB	Erbach

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 09.07.2015 bzw. 07.07.2016 gewählt gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat eine Geschäftsführerin bestellt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr an:

Vorsitzender:

Michael Erhardt StB, Dipl.-Kfm. Geislingen

Stellvertretende Vorsitzende:

Prof. Dr. Petra Bittrolff StB, vBP, Dipl.-Kffr. Bruchsal

drei weitere Mitglieder:

Astrid Boll StB, Dipl.-Bw.(BA) Rheinfelden

Hartmut Kilger RA Tübingen

Michael Tempel StB, Dipl.-Bw.(BA) Reutlingen

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerks. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerks, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Seit dem 01.01.2014 hat der Vorstand die

Heubeck AG
Gustav-Heinemann-Ufer 72a
50968 Köln

mit der versicherungsmathematischen Betreuung beauftragt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 StBerG und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht galten bis zum 26.02.2016 die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Im Weiteren wird hierzu auf Punkt B.2.6 verwiesen. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2018 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 05.07.2018 fand die 44. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 43. Vertreterversammlung vom 30.11.2017
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2017, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2017
c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
5. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
6. Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Wahl des Wahlausschusses für die Wahl der Vertreterversammlung in 2019
8. Bericht aus dem Satzungsausschuss
9. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 29.11.2018 fand die 45. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 44. Vertreterversammlung vom 05.07.2018
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
5. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2019
6. Bericht über den Stand des Wahlverfahrens zur Wahl der Vertreterversammlung in 2019
7. Terminfestlegung für die Vertreterversammlungen in 2019
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2018 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenansprüchen und zu Zwangsvollstreckungen sowie der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, speziell mit der Umsetzung der Ergebnisse aus der ALM-Studie, dem notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, dem Risikomanagement, dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, der Vorbereitung von Satzungsänderungen, der Vertragsgestaltung der Wertpapierspezialfonds des Versorgungswerks zur Aufnahme des Notarversorgungswerks Baden-Württemberg als zweiten Investor, der Personalentwicklung und der Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Manck, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Die Geschäftsstelle war mit vier Vollzeitstellen, einer Teilzeitstelle und überwiegend einer geringfügig Beschäftigten besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht. Renten wurden festgesetzt und ausgezahlt sowie die Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurden die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsleistungsbezügen elektronisch gemeldet und abgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung wurde die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet.

1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit Sitz in Berlin, in der alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses, seit 2004 Vorstandsmitglied dieses Verbandes und ist seit 2011 Vorstandsvorsitzender des Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder sowie gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 41. Mitgliederversammlung der ABV fand am 17.11.2018 in Frankfurt/M. statt. Tagesordnungspunkte waren die üblichen Regularien zum Jahresabschluss 2017 sowie zum Haushalt 2019 und der Bericht zur Lage. Gastrednerin war Frau Prof. Dr. Kerstin Windhövel, wincon GmbH, Bern, zum Thema „Lebenserwartung und Invalidität von Mitgliedern der berufsständischen Versorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung“.

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2018 fanden das 37. und 38. Rundgespräch am 08.06.2018 bzw. am 16.11.2018 statt. Themen waren die Berichte aus der ABV, der Erfahrungsaustausch zur Kapitalanlage und Rechnungszins in der Niedrigzinsphase, die Auswertung der Kerndatenabfrage und die Berichte aus den Versorgungswerken.

Seit 01.01.2016 bzw. 01.01.2018 bestehen mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken Überleitungsabkommen:

Bayern
Brandenburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Mit dem Steuerberaterversorgungswerk Niedersachsen ist bis zum Berichtszeitpunkt der Abschluss noch nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) besteht weiterhin.

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2018 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2017 durch die Heubeck AG erstellt.

Die Vertreterversammlung beschloss am 06.07.2017 bzw. am 05.07.2018 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2018 bzw. ab 01.01.2019 auf 43,75 € zu belassen.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2017

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2018 und 2019 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 30.11.2017 bzw. am 29.11.2018 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2017 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2017 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2017 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden Ende Mai 2018 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 05.07.2018 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2017 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2017 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

1.7 Geschäftsbesorgung für das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg

Das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für die in Baden-Württemberg bestellten Notarinnen und Notare. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.2018 errichtet.

Für dessen Verwaltung und Geschäftsführung wurde zwischen dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg und dem Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ein Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2018 abgeschlossen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2018	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	6.595	6.452
Neuzugänge	363	271
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte/aktivierte Mitgliedschaft	12	14
aus Berufsunfähigkeitsrente zurück in aktiven Bestand	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 25	- 24
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 9	- 4
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	0
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 62	- 46
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 9	- 7
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 39	- 33
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 6	- 1
Wechsel in den Leistungsbezug	- 25	- 27
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>6.795</u>	<u>6.595</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	12	21
fortgesetzte Mitglieder	166	166
Angestellte	3.857	3.687
Selbstständige	2.938	2.908
weiblich	3.362	3.227
männlich	3.433	3.368
passive Mitglieder am 31.12.	267	245
davon Altersrentner/-innen	247	226
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	20	19
Mitglieder am 31.12.	<u>7.062</u>	<u>6.840</u>
sonstige Leistungsempfänger	71	63
davon Witwen	38	32
Witwer	9	7
Halbwaisen	24	24
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	411	379
versorgungsausgleichsberechtigte Personen	196	169
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>7.740</u>	<u>7.451</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2018	2017	2016	2014	2012
Durch Bescheid veranlagt	6.785	6.586	6.443	5.984	5.548
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	1.932	2.133	1.692	1.480	1.305
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	4.233	3.844	4.119	3.858	3.607
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	1.458	1.401	1.374	1.209	931
Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	304	293	297	308	278
Beitrag § 13 II aus Sozialversicherung	11	4	7	7	11
davon mit § 14 zusätzlicher Beitrag	491	454	439	334	259
davon Beitrag § 12 III Existenzgründer	24	23	25	58	64
5 - 9/10 Beitrag	138	144	163	170	183
4/10 Beitrag	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag	23	23	23	24	24
2/10 Beitrag	22	23	22	22	22
1/10 Beitrag	121	121	119	114	117
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	10	9	9	11	6
Gesamt:	<u>6.795</u>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2018:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2018 beträgt	79.085.100,48 €.
Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt	- <u>117.916,01 €.</u>
Das bereinigte Beitragsvolumen für 2018 beträgt damit	<u>78.967.184,47 €.</u>

Wegen Niederschlagung wurden dabei 31.080,73 € Beiträge ausgebucht.

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2018 waren 60 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 38 durch Abhilfe, zwölf durch Widerspruchsbescheid und sechs durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt sind noch drei Widerspruchsverfahren aus 2018, ein Widerspruchsverfahren aus 2017 und ein Widerspruchsverfahren aus 2013 in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2018 sechs Klagen anhängig. Zum Berichtszeitpunkt sind davon noch drei Klageverfahren anhängig.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2018 waren neun Härtefallanträge anhängig. In allen Fällen wurde dem Antrag stattgegeben und der Beitrag ermäßigt.

Es wurden 64 Stundungen neu gewährt. 81 Stundungen wurden in 2018 beendet und 23 befanden sich zum 31.12.2018 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 45.649,48 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 57.452,15 € Säumniszuschläge festgesetzt. 722,79 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 464,80 € Mahnkosten sowie 223,06 € Vollstreckungs- und Prozesskosten wurden nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für zwölf Mitglieder endete in 2018 die Mitgliedschaft mit Überleitung. An andere Steuerberaterversorgungswerke wurden 363.127,63 € übergeleitet.

Für 50 Mitglieder endete in 2018 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Insgesamt wurden dafür 2.325.273,35 € übergeleitet. Weil davon bei neun Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2019 erfolgen kann, wurden hierfür 715.209,40 € zurückgestellt. Außerdem wurden 45.166,76 € für eine Überleitung aus 2017 zurückgestellt, die erst in 2018 bekannt wurde und in 2019 erfolgte.

Beitragserstattungen erfolgten 2018 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken und dem WPV wurden in 2018 für 23 Mitglieder 659.012,06 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

Zwei Nachversicherungen mit 52.507,03 € wurde in 2018 in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

Seit 2018 werden weitere 21 Altersrenten geleistet. Drei Berufsunfähigkeitsrenten wurden mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Altersrenten umgewandelt. Drei Altersrenten wurden wegen Tod in 2018 beendet. Insgesamt wurden für 247 Altersrenten (auf das Jahresende bezogen) 2.952.005,27 € gezahlt. Eine Altersrente wurde wegen Geringfügigkeit mit 3.761,00 € abgefunden.

Vier neue Berufsunfähigkeitsrenten wurden gewährt. Drei Berufsunfähigkeitsrenten wurden mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Altersrenten umgewandelt. Für zum Jahresende 20 Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 433.556,35 €. Sechs Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente sind zum Berichtszeitpunkt anhängig.

Für 38 Witwen, neun Witwer und 24 Halbweisen wurden 501.639,06 € Hinterbliebenenrenten gezahlt. Für neun Sterbefälle wurde in 2018 Sterbegeld i.H.v. 19.763,21 € ausbezahlt.

In 2018 wurden fünf Anträge auf Kostenübernahme bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gestellt. Zwei Anträge wurden abgelehnt. Drei Anträge wurden zurückgenommen oder sind durch Sonstiges erledigt. Die aus einer Ablehnung in 2016 anhängig Klage wurde in 2018 zurückgewiesen. Die Zulassung zur Berufung wurde verworfen.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 15.745,23 € an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2018 wurden Kapitalanlagen in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und in vier Immobilienspezialfonds getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2018 insgesamt 1.010.305.045,50 €.

Der Wertpapierspezialfonds LBBW-AM 65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) erhielt in 2018 rund ein Viertel der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des LBBW-AM 65 belief sich zum 31.12.2018 auf 460.475.689,15 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,44 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug -3,05 %. Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug -3,03 %.

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi), erhielt ebenfalls rund ein Viertel der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2018 auf 445.866.151,67 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,08 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug -3,44 %. Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug -3,49 %.

Der Immobilienspezialfonds ECF der Savills Investment Management, München, erhielt keine Mittelzuflüsse. In 2018 wurde eine weitere Mittelzusage über 35 Mio. € erteilt. Das Fondsvermögen des ECF belief sich zum 31.12.2018 auf 40.000.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 6,4 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 5,8 % im Kalenderjahr.

Der Immobilienspezialfonds Habitare der Quantum Immobilien Kapitalverwaltungs-gesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 2.385.427,61 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Habitare belief sich zum 31.12.2018 auf 18.038.832,31 €. Die Fondsperformance (IRR) 2018 betrug 12,0 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 32,8 % im Kalenderjahr.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG III der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 11.029.662,83 € Mittelzuflüsse. In 2018 wurde eine weitere Mittelzusage über 8.145.228,00 € erteilt. Das Fondsvermögen des BEOS CREFG III belief sich damit zum 31.12.2018 auf 40.175.601,85 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 10,2 % p.a. seit erstem Mittelabruf und 11,7 % im Kalenderjahr.

Beim Hotelimmobilienfonds Principal II SCS (ehemals INTERNOS II SCS) erfolgten keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Principal II SCS belief sich damit zum 31.12.2018 auf 5.748.770,52 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 7,6 % p.a. seit erstem Mittelabruf.

Die Kapitalerträge zum 31.12.2018 betragen aus den Wertpapierspezialfonds 17.700.000,00 € und aus den Immobilienspezialfonds 5.053.433,26 €, insgesamt 22.753.433,26 €.

Mithin beträgt die Nettorendite der Kapitalanlagen 2,32 % und bei Berücksichtigung der Veränderung der stillen Reserven -1,89 %.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es blieb deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungs-risiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende

Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt. Am 06.11.2012 erfolgte die Genehmigung der Versicherungsaufsicht als Vorschrift für die Vermögensanlage ab 01.01.2013 statt dem § 54 a VAG aF den § 54 VAG iVm. der Anlageverordnung (AnIV) zu verwenden. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten. Nach deren § 3 Abs. 2 ergeben sich Art und Umfang der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens aus § 215 Absatz 1 und 2 Satz 1 VAG und der (AnIV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Versicherungs-aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim LBBW-AM 65 gehörten in 2018 dem Anlageausschuss von der Depotbank Frau Sabrina Nowak, LBBW Institutional Sales, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik festgelegt. 2015 wurde beschlossen, dass der Aktienanteil im Fonds 30 % des Werts des Sondervermögens betragen darf, gemäß den Grundsätzen der Vermögensanlage. Es ist vereinbart, den Aktienanteil aktiv um den Fondsanteil von 15 % zu bewegen bzw. auch in den einstelligen Bereich abzusenken. Aktive und passive Wertsteigerungen des Aktienanteils werden bis 30 % des Aktienanteils zugelassen. Die Benchmark des Fonds war auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und zunächst auf 85 % REX festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark REX auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Dieser wurde in 2012 auf den Merrill Lynch EMU Direkt Government 1-10 Jahre umgestellt. Asset Manager des Fonds ist seit 01.01.2014 die Tresides Asset Management, Stuttgart. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2018 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Karl-Heinz Reinhardt, Direktor, Leiter institutionelle und öffentliche Kunden der Filiale Stuttgart der Commerzbank, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds LBBW-AM 65. Bei den Immobilienspezialfonds, an denen auch andere institutionelle Investoren beteiligt sind, gehörten in 2018 den Anlageausschüssen vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Zusätzlich sind Frau Astrid Boll, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des ECF und des BEOS CREFG III und Herr Michael Tempel, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des Habitare und des Principal II SCS vertreten. Für die Kapitalanlage in Immobilien besteht mit der Firma Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), Köln, ein Beratungsvertrag.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten in 2018 betragen insgesamt 1.034.030,67 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2018 mit 119.200,56 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,13 %.

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2019

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2019 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	80.400,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	6.700,00 €
Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	18,60 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	1.246,20 €

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2019 ist damit 37,20 € höher als im Geschäftsjahr 2018.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2019 wird ein ähnlicher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2018.

Bei den Beiträgen wird eine Erhöhung aufgrund des höheren Regelpflichtbeitrags eintreten. Beitragsmehreinnahmen in 2019 werden sich aber überwiegend aus dem Mitgliederzugang ergeben.

Zum Berichtszeitpunkt sind sechs Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente anhängig. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig bis zum Jahr 2021 nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Allerdings steigen diese Rentenleistungen weiter langsam an, da sich diese aus aktiven Mitgliedschaftsdauern von inzwischen ca. 20 Jahren errechnen. Zum Berichtszeitpunkt werden 257 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungs-aufwendungen, der mittelfristig relativ geringen Rentenleistungen und der Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Verlustrücklage, der Rücklage für Zinsverpflichtungen und ggf. der Rückstellung für die Leistungsverbesserung zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und in vier Immobilienspezialfonds. Die Auflage eines dritten Wertpapierspezialfonds und die Umsetzung der Ergebnisse der Asset-Liability-Studie sind derzeit in Umsetzung. Mittelzusagen zur Anlage von 55 Mio. € im Dachfonds mercer PIP V Infra (Infrastruktur-anlagen) und von 75 Mio. € im Dachfonds mercer PIP V Private Debt wurden erteilt und die entsprechenden Zeichnungsunterlagen wurden im Februar 2019 unterschrieben. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Erhöhung der Kapitalerträge zu rechnen. Allerdings können die Kapitalerträge auch in 2019 weiter von der Kursentwicklung sowohl bei den Rentenpapieren als auch bei den Aktien an den aufgrund der immer noch bestehenden Risiken in Folge der hohen Staatsschulden in allen führenden Industrieländern, der Zinsentscheidungen der Zentralbanken und der geopolitischen Lage weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten mittelbar möglicherweise ungünstig beeinflusst werden. Die stillen Lasten der Wertpapierspezialfonds zum 31.12.2018 sind momentan wieder aufgeholt. Die Unwägbarkeiten für die Vermögens-anlage bleiben aber weiterhin bestehen. Den Risiken der Vermögensanlage ist durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungs-politik in den Spezialfonds zu begegnen. Das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und deren Entwicklung werden im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % fortwährend sehr kritisch beobachtet. Vorsorglich wird deshalb die Verlustrücklage bis 5 % der Deckungsrückstellung gebildet und die Rücklage für Zinsverpflichtungen weiter erhöht.

Veränderungen der personellen Struktur der Geschäftsstelle sind geplant. Es sind derzeit vier Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle besetzt sowie eine geringfügig Beschäftigte im Einsatz. In 2019/2020 wird der Mitarbeiter einer Vollzeitstelle in Altersteilzeit und anschließend in den Ruhestand wechseln. Eine Nachfolgerin wurde zwecks Einarbeitung zum 01.05.2019 in Vollzeit eingestellt. Außerdem wurde eine Halbtagsstelle als Justitiar/in ausgeschrieben. Deren Besetzung gestaltet sich allerdings schwierig.

Die EDV der Geschäftsstelle unterliegt regelmäßigen Softwareupdates, regelmäßiger Wartung und einem regelmäßigen Austausch der Standardsoftware sowie der Hardwarekomponenten und einer regelmäßigen mehrfachen Datensicherung auf verschiedene Speichermedien.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

Satzungskritiken waren in 2018 nicht gegeben und sind zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

Am 27.02.2016 trat die Änderung des StBVG zu den §§ 13 und 18 StBVG in Kraft und am 21.04.2018 die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung. Damit wird die Versicherungs-aufsicht neu geregelt. Die Satzung ist nach notwendigen Abstimmungen außerhalb des Versorgungswerks entsprechend anzupassen. Außerdem sind weitere kleinere Änderungen, wie z.B. Änderung des Zuschlags für Versorgungsausgleichsberechtigte in § 38 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, für 2019/2020 geplant.

Stuttgart, den 23.05.2019

Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2018

Seite 20 – 21

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2018

Seite 22

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		2.378,00	3
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.010.305.045,50		942.590
2. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	1.010.305.045,50	0
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		7.328.874,18	6.843
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	105.965,52		115
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	28.281.490,05		1.617
2. Kassenbestand	12,35		0
III. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>75.621,60</u>	28.463.089,52	0
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		9.610,74	5
		<u>1.046.108.997,94</u>	<u>951.173</u>

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage	40.955.099,05		38.774
II. Rücklage für Zinsverpflichtungen	<u>182.000.000,00</u>	222.955.099,05	134.000
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	819.101.981,00		775.478
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	1.993.155,96		1.715
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>760.376,16</u>	821.855.513,12	76
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	825.977,00		673
II. Sonstige Rückstellungen	<u>195.787,77</u>	1.021.764,77	167
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	262.728,65		203
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>13.892,35</u>	276.621,00	78
		<u>1.046.108.997,94</u>	<u>951.173</u>

Stuttgart, den 23.05.2019

Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge		79.085.100,48	75.083.204,04
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung		0,00	0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen Erträge aus anderen Kapitalanlagen		22.753.433,26	38.318.196,50
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge		79.161,86	40.893,59
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen		-2.753.073,97	-1.521.063,65
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle		-3.906.963,89	-3.501.589,01
7. Veränderung der übrigen versicherungstech- nischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)		-43.614.720,00	-64.239.210,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung		-277.827,92	-416.062,18
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Persönliche Aufwendungen	-524.895,64		-660.454,36
b) Sonstige Aufwendungen	-509.135,03	-1.034.030,67	-519.060,28
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		-119.200,56	-177.977,91
11. Versicherungstechnisches Ergebnis		50.211.878,59	42.406.876,74
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge		76.038,88	2.044,80
2. Sonstige Aufwendungen		-107.181,47	-35.413,85
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		50.180.736,00	42.373.507,69
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	-161.547,19
5. Jahresüberschuss		50.180.736,00	42.211.960,50
6. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in Verlustrücklage		-2.180.736,00	-3.211.960,50
b) in Rücklage für Zinsverpflichtungen		-48.000.000,00	-39.000.000,00
8. Bilanzgewinn		0,00	0,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungswerks zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Geschäftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Geschäftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Versorgungswerk unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Versorgungswerks zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Geschäftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Geschäftsberichts in Übereinstimmung mit den



anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Geschäftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Geschäftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Geschäftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Geschäftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Geschäftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Versorgungswerks abzugeben.

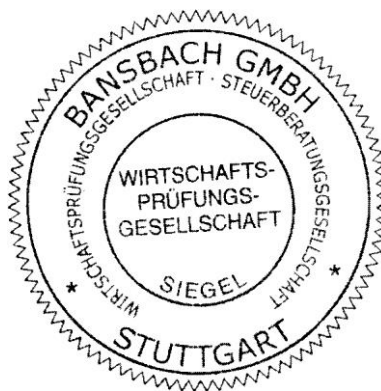


- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Versorgungswerks zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Geschäftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Versorgungswerk seine Geschäftstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Versorgungswerks.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Geschäftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

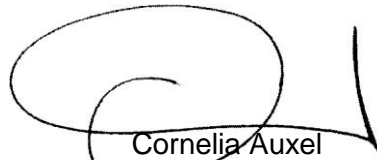


Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 24. Mai 2019



BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Cornelia Auxel
Wirtschaftsprüfer



Christian Kiesel
Wirtschaftsprüfer

Oktober 2019

Informationen für unsere Mitglieder

Zusammensetzung der Organe des Versorgungswerks in der sechsten Amtsperiode von 2019 bis 2023

Vertreterversammlung:

Vorsitzende:	Frau	StB	Dr. Susanne Mack,	Ulm
Stellvertreter:	Herr	StB, RB	Werner H. Jakob,	Heidelberg
Mitglieder:	Herr	StB	Matthias Franz,	Stuttgart
	Frau	StB	Sonja Fronz	Karlsruhe
	Herr	StB	Jürgen Härter,	Fellbach
	Herr	StB	Martin Huttenlocher,	Stuttgart
	Frau	StB	Birgit Kammers,	Baden-Baden
	Frau	StB	Manuela Lander,	Karlsruhe
	Frau	StB	Andrea Lang,	Albstadt
	Frau	StB	Anja Lech,	Fellbach
	Herr	StB	Rene Naudascher,	Mahlberg
	Frau	StB	Melanie Prinz ,	Bad Überkingen
	Herr	StB	Florian Spiegelhalder,	Eislingen
	Herr	StB	Tobias Stiegler,	Stuttgart
	Herr	StB	Alexander Sturm,	Bretten

Vorstand:

Vorsitzender	Herr	StB,	Michael Erhardt,	Geislingen
Stellvertreter	Frau	StB, vBP	Prof. Dr. Petra Bittrolff,	Bruchsal
Mitglieder:	Frau	StB,	Astrid Boll,	Rheinfelden
	Herr	RA	Hartmut Kilger,	Tübingen
	Herr	StB,	Michael Tempel,	Reutlingen

Bestätigung der Beiträge zum Versorgungswerk an die Finanzverwaltung

Aus dem Mitgliederkreis kommen vermehrt Anfragen, ob eine elektronische Datenübermittlung der an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge an die Finanzverwaltung erfolgen kann.

Dies ist derzeit nicht möglich, da eine gesetzliche Grundlage für die entsprechende Datenübermittlung fehlt. Dies hat auch der Baden-Württembergische Rechnungshof in seiner Denkschrift 2018 zur Haushalterrechnung 2016 an den Landtag Baden-Württemberg (Drucksache 16/4414 vom 12.07.2018) festgestellt.

Solange die gesetzliche Grundlage fehlt, können wir die Bestätigung der Beiträge zum Versorgungswerk, wie bisher, nur in Papierform an die Mitglieder versenden.

Überleitungsabkommen

Mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken bestehen seit **01.01.2016** Überleitungsabkommen zu den nachfolgenden Bedingungen:

Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land **Brandenburg**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Hessen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Nordrhein-Westfalen** (angeschlossen **Thüringen**)

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in **Rheinland-Pfalz**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im **Saarland**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt oder zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat **Sachsen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land **Schleswig-Holstein**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Mit dem Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Sachsen-Anhalt** wurde ein Überleitungsabkommen zum **01.01.2018** abgeschlossen. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Dabei gilt generell:

Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Weiter ist die Überleitung ausgeschlossen, wenn

- Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nachentrichtet werden,
- Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
- das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
- der Versorgungsfall eingetreten ist,
- ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist oder
- Zusatzbeiträge die satzungsgemäße Begrenzung des aufnehmenden Versorgungswerks zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge überschreiten.

Mit Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Niedersachsen** (angeschlossen **Bremen** und **Hamburg**) wurde bisher kein Überleitungsabkommen vereinbart. Bis zum Abschluss können hier ggf. Einzelüberleitungen im Rahmen des Musterüberleitungsabkommens vereinbart werden.

Im Bundesland Berlin ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks weiterhin nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem **Wirtschaftsprüferversorgungswerk** in Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin unverändert.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gerne schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite www.stbv-w-bw.de.

Bärbel Manck
Geschäftsführerin

Stellungnahme zum Finanzierungsverfahren und zum Rechnungszins beim Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

1) Finanzierungsverfahren

Jedes Finanzierungsverfahren für ein Altersversorgungssystem muss das **versicherungsmathematische Äquivalenzprinzip** zwischen Beiträgen und Leistungen befolgen. Dieses besagt, dass das vorhandene Vermögen zuzüglich der zu erwartenden Einnahmen immer die zu erwartenden Leistungen übertreffen oder zumindest erreichen muss.

Wenn man als **Leistungsbarwert** den abgezinsten Wert einer zu einem späteren Zeitpunkt fälligen Leistung unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten definiert, dann ist der Leistungsbarwert das Kapital, das bei einer verzinslichen Anlage im Mittel ausreicht, um die späteren Leistungen zu erbringen.

Analog dazu ist der **Beitragsbarwert** der abgezinste Wert eines zu einem späteren Zeitpunkt fälligen Beitrags unter Berücksichtigung von Zahlungswahrscheinlichkeiten. In diesem Sinne ist der Beitragsbarwert das Kapital, das versicherungsmathematisch auf Basis der gewählten Rechnungsgrundlagen den gleichen Wert hat wie die Gesamtheit der künftig erwarteten Beiträge (unter Berücksichtigung der resultierenden kalkulatorischen Zinserträge).

Wenn man nun die **Deckungsrückstellung** als Differenz von Leistungsbarwert und Beitragsbarwert definiert, dann kann man das obige versicherungsmathematische Äquivalenzprinzip auch beschreiben in der Forderung, dass das Vermögen immer mindestens die Deckungsrückstellung bedecken muss. Ist das Vermögen echt größer als die Deckungsrückstellung, dann gibt es auf der Passivseite der Bilanz noch sonstige Bilanzpositionen wie etwa eine Verlustrücklage.

Wichtig ist schon hier zu erwähnen, dass es sich sowohl beim Leistungs- als auch beim Beitragsbarwert um abgezinste Werte handelt, wobei eine Abzinsung mit dem sog. **Rechnungszins** nur dann gerechtfertigt ist, wenn die eingezahlten Beiträge (d.h. die Kapitalanlagen) auch langfristig einen Ertrag mindestens in Höhe des Rechnungszinses voraussichtlich erbringen werden.

Bei den **Finanzierungsverfahren** unterscheidet man im Wesentlichen zwischen dem Anwartschaftsdeckungsverfahren und dem Umlageverfahren.

Beim **Anwartschaftsdeckungsverfahren** sind die Anwartschaften und Renten ständig voll ausfinanziert, d.h. mit Vermögen bedeckt. Die heutigen und zukünftigen Renten werden aus dem Vermögen und den Zinserträgen bezahlt. Das zur Erfüllung der Rentenverpflichtungen erforderliche Vermögen wird aktuariell errechnet unter Verwendung von biometrischen Rechnungsgrundlagen (Lebenserwartung) und eines Rechnungszinses, wobei dieser Rechnungszins nicht höher sein darf als die erwartete künftige Rendite des Vermögens. Die Verbilligung des Versicherungsschutzes durch Zinserträge auf das gebildete Kapital ist ein Vorteil des Anwartschaftsdeckungsverfahrens, wobei zu beachten ist, dass die Kapitalbildung langfristige und sichere Anlagemöglichkeiten erfordert.

Beim **Umlageverfahren** hingegen gilt der Grundsatz der Solidarität zwischen den Generationen. Die Sicherstellung der Zahlung der Renten erfolgt nur durch die Beiträge der Aktiven. Da

die Renten unmittelbar aus den Beiträgen der Aktiven gezahlt werden, entsteht kein nennenswertes Vermögen. Daher ist das Umlageverfahren stark von der demographischen Entwicklung und somit vom Verhältnis von Anwärtern und Rentnern abhängig, aber gleichzeitig unabhängig von den Renditen am Kapitalmarkt. Die „Rendite“ im Umlageverfahren entspricht der Wachstumsrate der Beiträge, die sich in aller Regel wiederum als Summe von Lohn- und Bevölkerungswachstum (bzw. Entwicklung der Anzahl der Beitragszahler) ergibt.

In der Berufsständischen Versorgung (wie auch beim Versorgungswerk Steuerberater in Baden-Württemberg) wird oft das sog. **Offene Deckungsplanverfahren (ODV)** als Finanzierungsverfahren verwendet. Dieses Verfahren kombiniert Komponenten aus Umlage und Kapitaldeckung mit einem Schwerpunkt auf Kapitaldeckung. Durch diese Kombination erlangt man sowohl die Vorteile als auch die Nachteile aus beiden Verfahren.

Beim ODV herrscht eine kollektive Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen, unter Einbeziehung eines vorsichtig kalkulierten künftigen Neuzugangs. Dieser künftige Neuzugang führt im Normalfall zu einer Entlastung, da der Wert der künftigen Beiträge den Wert der daraus satzungsgemäß resultierenden Leistungen übersteigt. Anders ausgedrückt, übersteigt zum Zeitpunkt des Eintrittes in das Versorgungswerk der Wert der zu erwartenden Einnahmen den Wert der erwarteten Leistungen. Die Höhe der künftigen Rentenleistungen berechnet sich aus einer Rentenbemessungsgrundlage (oft auch Rentensteigerungsbetrag genannt) und aus sog. Steigerungszahlen, die sich aus einer Umrechnung der gezahlten Beiträge ergeben. Wesentlich ist dabei, dass sich die Steigerungszahlen nicht durch die absolute Höhe der Beiträge, sondern vielmehr durch das Verhältnis der Beiträge zu einer dynamisch wachsenden Bezugsgröße („Regelpflichtbeitrag“, häufig entsprechend dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung) bestimmen.

Als **Gewinnquellen** stehen im ODV im Wesentlichen neben den Kapitalerträgen (hier nur die über den bereits eingerechneten Rechnungszins hinausgehende Kapitalerträge) auch die Dynamik des Regelpflichtbeitrages zur Verfügung, da den höheren Beiträgen nicht unmittelbar höhere Leistungen folgen. Absolut steigende Beiträge führen zwar zu einer entsprechenden prozentualen Steigerung des Wertes der künftigen Einnahmen; ein Anstieg der künftigen Leistungen aus den ausstehenden Beitragszahlungen erfolgt dagegen nur in einem geringeren Umfang, nämlich nur, soweit die individuelle Beitragssteigerung die Steigerung des Regelpflichtbeitrages übersteigt.

Die Vorteile des ODV sind die Kombination aus einer Verbilligung des Versicherungsschutzes durch Zinserträge auf das gebildete Kapital mit der Umlagekomponente durch den Einbezug des künftigen Neuzugangs sowie die Gestaltungsmöglichkeiten in der Verwendung der Erträge aus der Beitragsdynamik. Hierdurch ergibt sich eine geringere Abhängigkeit vom Kapitalmarkt als in einem reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren; durch die i.d.R. hohe Kapitaldeckungsquote ist die Abhängigkeit vom Kapitalmarkt allerdings dennoch weiterhin recht hoch (Stichwort Niedrigzinsphase). Nachteilig gegenüber dem reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren ist die Einbeziehung des künftigen Neuzugangs als Rechnungsgrundlage, wodurch als zusätzliche Risikokomponente eine Demographieabhängigkeit im Sinne einer Entwicklung der Anzahl der Personen, die künftig in das Versorgungswerk eintreten können (Stichwort: Befreiungsrecht).

Insgesamt überwiegen - zumindest in der anhaltenden Niedrigzinsphase - jedoch die Vorteile die Nachteile, weshalb sich das ODV als das am häufigsten verwendete Finanzierungsverfahren in der Berufsständischen Versorgung etabliert hat.

2) Beitrags-Leistungs-Relation und Rechnungszins

Jedes Versorgungswerk kann eigene Regelungen zum Leistungsspektrum und der Leistungshöhe treffen, insbesondere Regelungen zur Beitrags-Leistungs-Relation. Diese werden in der Satzung festgelegt.

Bei Gründung eines Versorgungswerkes wird auf Basis des Satzungsentwurfs und des Gründungsbestandes unter Zugrundelegung von Rechnungsgrundlagen der initiale Rentensteigerungsbetrag festgelegt. Dieser entwickelt sich dann in den Jahren nach der Gründung weiter durch Beschlüsse der entsprechenden Gremien.

Die **Rechnungsgrundlagen** umfassen die biometrischen Rechnungsgrundlagen (Sterblichkeit, Invalidität,...), den Rechnungszins, die Verwaltungskosten sowie den künftigen Neuzugang.

Da es sich bei Altersversorgungsverpflichtungen um Verpflichtungen mit extrem langer Laufzeit handelt (zum Teil über 50 Jahre) und die gesamte versicherungsmathematische Kalkulation wie oben beschrieben auf Barwerten, also abgezinsten Werten, beruht, kommt dem **Rechnungszins** als Rechnungsgrundlage eine überragende Bedeutung zu.

Die Annahme zum Rechnungszins ist stark mit der **langfristig zu erwartenden Rendite der Kapitalanlagen** verknüpft. Wie oben schon beschrieben sollte der Rechnungszins unter dieser langfristigen Rendite liegen. Da die Leistungshöhe in der Berufsständischen Versorgung durch die zu zahlenden Beiträge und durch Gremienbeschlüsse, insbesondere zu den Überschussbeteiligungen, bestimmt ist und nicht wie in der privaten Lebensversicherung durch vertragliche Garantien, kann der Abstand des Rechnungszinses zur langfristig erwarteten Rendite hier geringer sein als in der Lebensversicherung. Jedoch sind zum Ausgleich von Schwankungen umso größere **Sicherheiten** erforderlich, je näher der Rechnungszins an der langfristig erwarteten Rendite der Kapitalanlagen liegt.

Aus Sicht des Mitglieds bedeutet der Rechnungszins zudem, dass es - Jahr für Jahr - eine Verzinsung seiner Beiträge in Höhe dieses Rechnungszinses erhält. Eine Nicht-Dynamisierung der Leistungen entspricht einer Verzinsung in genau dieser Höhe für das abgelaufene Geschäftsjahr. Jede Dynamisierung erhöht die Gesamt-Rendite im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die initiale Festlegung des Rechnungszinses spielt eine entscheidende Rolle bei der resultierenden Leistungshöhe. Insofern kann man sagen, dass die Leistung schon eine Verzinsung der Beiträge in Höhe des Rechnungszinses enthält. Je höher der Rechnungszins, desto höher die anfänglich versprochene Leistung. Da ein hoher Rechnungszins jedoch auch erwirtschaftet werden muss, ist der Spielraum für über dem Rechnungszins liegende Kapitalerträge, die dann der Dynamisierung der Leistungen dienen können, entsprechend geringer. Bei einem niedrigeren initialen Rechnungszins startet man mit niedrigeren Leistungen, hat jedoch mehr Dynamisierungspotential.

Bei vielen Versorgungswerken lag der Rechnungszins bei Gründung bei 4%. Die Gründung geschah in Zeiten, in denen Zinserträge z.B. auf 10-jährige Bundesanleihen von 6% und mehr die Regel waren. Der Rechnungszins war dementsprechend sehr leicht zu erreichen und sogar zu übertreffen, und die überrechnungsmäßigen Zinsen konnten zur Dynamisierung genutzt werden.

In den letzten 10 Jahren hat sich das Bild deutlich gewandelt. Zinsen auf „sichere“ Kapitalanlagen gibt es kaum mehr, und die Versorgungswerke müssen immer größere Anstrengungen unternehmen, um den Rechnungszins zu erreichen. Senkungen des Rechnungszinses, sei es temporär oder dauerhaft, sind aktuell an der Tagesordnung, doch diese Senkungen müssen auch finanziert werden. Wenn man nicht in die versprochenen Leistungen eingreifen will, bleibt nur eine Finanzierung aus den entstehenden Überschüssen der verschiedenen Gewinnquellen. In dieser Situation ist eine Dynamisierung der versprochenen Leistungen, die ja aufgrund des initial hohen Rechnungszinses ein (z.B. im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung) schon hohes Niveau haben, oft nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Aus Sicht des Mitgliedes bedeutet der Einbehalt der Finanzierungsmittel, die zur Absenkung des Rechnungszinses benötigt werden, zunächst einen Dynamisierungsverzicht; im Gegenzug steigt die Sicherheit seiner erreichten Versorgungsanwartschaft.

Rententabelle für das Jahr 2019

Regelpflichtbeitrag: 1.246,20 € = (18,60 % * 6.700,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Eintrittsalter	Viel-faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs-unfähigkeits-rente ¹	Witwen/r-ente nach Altersrente ¹	Witwen/r-ente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen-rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen-rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

Rententabelle für das Jahr 2020

Regelpflichtbeitrag:² 1.283,40 € = (18,60 % * 6.900,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs- unfähigkeits- rente ¹	Witwen/r- rente nach Altersrente ¹	Witwen/r- rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen- rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen- rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

² Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls der Gesetzgeber und /oder die Vertreterversammlung am 28.11.2019 andere Beschlüsse fassen sollte.

Ausschlussfristen der Satzung

§ 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung bzw. für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn beide Mitglied im Versorgungswerk sind)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

§ 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

§ 18 Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

§ 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

§ 24 Rehabilitationsmaßnahmen

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen

